



FÖRDERKREIS

**WHG**

WERNER-HEISENBERG-  
GYMNASIUM

Bad Dürkheim e. V.

## **Protokoll der Förderkreis-Jahresmitgliederversammlung des Förderkreises des Werner-Heisenberg-Gymnasiums Bad Dürkheim e.V. am 25.05.2023 im WHG Bad Dürkheim im Oberstufengarten**

**Teilnehmer:** siehe Anlage 1

**Versammlungsleiter:** Monika Adamek - 1. Vorsitzende

**Protokollführer:** Dr. Sven Thate

### **1. Begrüßung / Anträge zur Tagesordnung / Feststellung der Beschlussfähigkeit**

Die Vorsitzende begrüßt alle Teilnehmer zur Sitzung.

Die satzungsgemäße Einberufung der Versammlung wurde festgestellt.

Es wurde festgestellt, dass die Tagesordnung mit der Einladung versendet wurde und somit die Tagesordnungspunkte angekündigt wurden (siehe Anlage Tagesordnung). Weitere Anträge zur Tagesordnung liegen nicht vor.

Die Versammlung ist mit 10 stimmberechtigten Teilnehmern beschlussfähig.

### **2. Rechenschaftsbericht des Vorstands**

#### **a) 1. Vorsitzende**

- Entwicklung der Mitgliederzahlen

Der Förderkreis hat zum Ende des Berichtsjahres 2022 434 Mitglieder, deren durchschnittlicher Mitgliedsbeitrag mit 33,61 € deutlich über dem Mindestbeitrag für Neumitglieder von 25 € liegt.

- Geförderte Projekte in mit in Summe € 58.756

Es konnten 42 Anträge bewilligt und zahlreiche Projekte gefördert werden, z.B. für Literatur, Waldpädagogik, ein Musikprojekt, ein Theaterprojekt, die Jahresschrift, das Hausaufgabenheft, Sofas für MSS- und SV Räume und weitere. Als Großprojekt wurde die Umsetzung des Oberstufengartenprojekts angefangen.

- Soziale Zuwendungen i.H.v. € 3.477:

Zuschuss Klassenfahrten 7, 8 (Lateinfahrten), 9 (Obertauern), Kursfahrten Klassenstufe 12., Abiballkarten

- Öffentlichkeitsarbeit:

Teilnahme am ‚Schnuppertag‘ via Präsentation, Artikel im Hausaufgabenheft, Auftritt im Elternkompass, Artikel in Jahreschrift.

## **b) Kassenwart**

<b>Vereinsvermögen zum 1.1.2022</b>	<b>62.727,66 €</b>
Einnahmen 2022	33.315,21 €
Ausgaben 2022	
Sachzuwendungen	58.756,21 €
Soziale Zuwendungen	3.476,82 €
Streibert-Preis	50,00 €
Geschäftsführung	522,42 €
Bankspesen	137,70 €
<b>Ausgaben gesamt</b>	<b>62.943,15 €</b>

### Rückstellungen 2022

Es wurde eine Rückstellung für genehmigte aber noch nicht abgerechnete Sachzuwendungen in Höhe von 31.117,35 € gebildet für weitere Kosten zum Oberstufengarten.

**Vereinsvermögen zum 31.12.2022** **31.898,69 €**

Der Verein erhielt Spenden von insgesamt 1.592,98 €, wovon die größte 550 € vom Abitur-Jahrgang 1982 betrug.

### **3. Bericht der Kassenprüfer**

Die Kassenprüfer stellten bei ihrer Prüfung am 10.5.2023 keine zu beanstandenden Vorgänge fest und erteilten ein uneingeschränktes Prüfungstestat (Siehe Anlage 2).

### **4. Entlastung des Vorstandes**

Aus der Versammlung wird die Entlastung des Vorstandes beantragt.

Die Versammlung stimmt einstimmig (10 Ja-, keine Nein-, keine Enthaltungsstimmen) für eine Entlastung des Vorstandes.

### **5. Neuwahl der Kassenprüfer**

Es wird eine Wiederwahl der bisherigen Kassenprüfer Dr. Frank Oellien und Stefan Guth vorgeschlagen. Eine geheime Wahl und auch eine getrennte Wahl werden nicht gewünscht. Beide Gewählten haben im Vorfeld der Sitzung angegeben, eine erneute Wahl annehmen zu wollen.

Beide Kassenprüfer werden einstimmig (10 Ja-, keine Nein-Stimmen, keine

Enthaltung) für eine weitere Amtsperiode gewählt.

## **6. Wahl des Vorstands:**

Die Versammlung stimmt einer offenen Wahl zu. Vorgeschlagen werden als erster Vorsitzender Florian Wessa, als zweite Vorsitzende Brigitte Staubert-Kuhn, als Kassenwart Jana Blettner, als Schriftführer Dr. Sven Thate, als Beisitzer Dirk Reinert, Mathias Denhoff, Anne Thieme, Britta Gelbert und Cora Möbius. Die Vorgeschlagenen nehmen die Nominierung an. Es liegt eine schriftliche Bewerbung des Abwesenden Dirk Reinert vor. Cora Möbius war während der Jahresversammlung verhindert, stimmte ihrer Wahl jedoch in der anschließenden Vorstandssitzung zu. Der Vorstand wird einstimmig (10 Ja-, keine Nein-Stimmen, keine Enthaltung) für eine Amtsperiode (3 Jahre) gewählt.

## **7. Änderung der Satzung**

Die in 2021 beschlossene Änderung der Satzung wurde vom Amtsgericht nur in §2 angenommen, weil die letzte Änderung im Vereinsregister nicht eingereicht worden war. Die Unterlagen aus 2001 lagen nicht vor. Daher hatte die Satzung von 1994 Gültigkeit.

Die Vorsitzende stellt die auf Anregungen des Finanzamts erfolgte Neufassung der Vereinssatzung vor und erläutert diese. Es handelt sich hier bei um die Änderung der Paragraphen §3 bis §10.

Die Satzung wurde einstimmig geändert und mit 10 Ja- , ohne Nein-Stimmen, ohne Enthaltung nach beigefügter Anlage 3 neu gefasst.

## **8. Verschiedenes**

- Spinde: es wurden 116 neue Anträge für Spinde eingereicht, diese konnten nur zum Teil angenommen werden, da nur 59 der 533 Spinde gekündigt wurden.

Die Versammlung bedankt sich bei der Vorsitzenden für die geleistete Arbeit.

Die Vorsitzende beschließt die Sitzung um 21:10 Uhr.

**Bad Dürkheim, 25. Mai 2023**

Schriftführer  
Dr. Sven Thate

1. Vorsitzende  
Monika Adamek

## Teilnehmerliste

Ordentliche Mitgliederversammlung des Förderkreises des  
Werner-Heisenberg Gymnasiums e.V. am 25. Mai 2023 im  
WHG

Vor- und Nachname	Unterschrift
Mona Lisa Adelmann	
Brigitte Stambel - Kuhn	
Matthias Duff	
Anni Rebholz	
TUDORU LESSA	
Jana Böttner	
Birka Gelbst	
ILLCO Beckmann	
Anne Thieme	
Sven Thate	

ANLAGE 2: Bericht Kassenprüfer

**Bericht Kassenprüfung für den:**

Förderkreis des WHG

**Kassenprüfungsbericht für das Jahr 2022.**

Am 10.5.2023 hat die Kassenprüfung  
für den Zeitraum von: 1.1.22 bis 31.12.22 stattgefunden.

An der Kassenprüfung haben als Kassenprüfer teilgenommen (Name, Anschrift):

- 1.) Frank Ockers, Im Rastengut 69, 67038 Bad Dürkheim
- 2.) Stefan Gutz, Friedlsheimer Str. 10a, 67038 Bad Dürkheim

Die **Kassenprüfung** hat

- keine Beanstandung ergeben. Die Konten wurden für den Zeitraum über  
ordnungsgemäß und ordentlich geführt.
- folgende Ergebnisse oder Beanstandungen ergeben:

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

Die **Belege und Kontoauszüge** lagen

vollständig  unvollständig vor.

Die Belege sind eindeutig gekennzeichnet. Sie wurden dem Kontenplan sachlich  
zugeordnet.

Die Kassenprüfer schlagen die **Entlastung** der Vorstandschaft vor.

Die Kassenprüfer stimmen einer Entlastung nicht zu.

Ein weiterer Prüfungstermin ist für den \_\_\_\_\_ angesetzt  
worden. Hierüber ist ein gesonderter Bericht zu fertigen.

Besondere Bemerkungen zur erfolgten Kassenprüfung:  keine

folgende Bemerkungen:

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

Bad Dürkheim, den 10.5.2023  
(Ort) (Datum)

## ANLAGE 3: Satzungsänderung – *Finale Fassung 2023*

### Satzung des Förderkreises des Werner-Heisenberg-Gymnasiums Bad Dürkheim e. V.

#### §1 Name und Sitz

(1) Die Vereinigung trägt den Namen „Förderkreis des Werner-Heisenberg-Gymnasiums Bad Dürkheim e. V.“. Sie wurde am 14. März 1974 gegründet. Sie hat ihren Sitz in Bad Dürkheim. Der Verein wird in das Vereinsregister eingetragen.

#### §2 Zweck

1) Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung am Werner-Heisenberg-Gymnasium in Bad Dürkheim, und zwar insbesondere:

a) durch Unterstützung begabter und/oder bedürftiger Schüler des Gymnasiums

b) durch Bereitstellung von Mitteln zur Beschaffung von Lehr- und Anschauungsmaterial, von Literatur für die Schulbüchereien sowie durch Zuschüsse zu Lehrfahrten, Besichtigungen, Sportkursen und ähnlichen unmittelbar der Ausbildung dienenden Zwecken

2) Der Förderkreis unterstützt die Teilnahme an schulischen Aktivitäten für Schüler in besonderen finanziellen Notlagen (mildtätige Zwecke).

3) Der Förderkreis pflegt den freundschaftlichen Zusammenhalt unter den früheren Schülern und hält die Verbindung mit der Schule aufrecht.

#### §3 Gemeinnützigkeit

1) Der Förderkreis verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

Soweit der Schule für die unter § 2 genannten Zwecke Mittel zur Verfügung gestellt werden, muss bei der Entscheidung über deren Verwendung im Einzelnen der Vorstand oder ein vom Vorstand beauftragtes Vorstandsmitglied mitwirken.

2) Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die

Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen erhalten. Der Förderkreis darf keine Person durch Ausgaben, die seinen Zwecken fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen

3) Zur mildtätige Unterstützung von Schülern zur Teilnahme an schulischen Aktivitäten in finanziellen Notlagensituationen ist die Situation dem Verein jeweils nachzuweisen.

#### §4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

#### §5 Mitgliedschaft

1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und jede juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts werden.

2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.

3) Gegen eine Ablehnung ist Berufung an die Mitgliederversammlung möglich.

4) Mitglieder, die sich um die Schule oder um den Förderkreis in besonderer Weise verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

5) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss des Mitglieds.

6) Der Austritt ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich.

7) Ein Ausschluss ist möglich, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Der Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied durch einen eingeschriebenen Brief mit Angabe der Gründe mitzuteilen.

Gegen den Beschluss des Vorstandes steht dem Mitglied innerhalb vier Wochen nach Zustellung das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Mitgliedschaft ruht in diesem Falle bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung.



8) Die Streichung eines Mitglieds aus der Mitgliederliste erfolgt durch den Vorstand, wenn das Mitglied mit zwei Jahresbeiträgen im Verzug ist und diesen Betrag auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb dreier Monate von der Absendung der Mahnung an die letztbenannte Adresse des Mitglieds in voller Höhe entrichtet. In der Mahnung muss der Vorstand auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hinweisen.

## §6 Organe des Förderkreises

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

## §7 Die Mitgliederversammlung

1) Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand in jedem Frühjahr unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen schriftlich (auch in elektronischer Form z. B. Email) einberufen. Die Mitgliederversammlung kann auch ohne Anwesenheit am Versammlungsort im Wege der elektronischen Kommunikation stattfinden (hybride Versammlung). Wird eine hybride oder virtuelle Versammlung einberufen, so muss auch angegeben werden, wie die Mitglieder ihre Rechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können.

2) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt außerdem, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens zehn Prozent der Mitglieder die Einladung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragen.

3) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zehn Mitglieder, darunter zwei vom Vorstand, anwesend sind.

4) Mit der Einladung ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.

5) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere  
Entgegennahme des Jahresberichts durch den 1. Vorsitzenden  
Entlastung des Vorstands

Wahl des Vorstands

Wahl der zwei Kassenprüfer

Beratung und Beschluss über besondere Veranstaltungen, Satzungsänderungen, Berufungen und alle wichtigen Angelegenheiten des Vereins



6) Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder, bei Satzungsänderungen mit Zweidrittelmehrheit der erschienenen Mitglieder und mit Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder über die Änderung des Vereinszwecks oder über die Auflösung des Vereins.

7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Schriftführer erstellt und vom Versammlungsleiter unterschrieben wird.

## §8 Der Vorstand

1) Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Kassenwart, dem Schriftführer und vier Beisitzern. Davon sollen zwei Lehrer des WHG sein.

2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. und den 2. Vorsitzenden vertreten. Jeder von ihnen ist befugt, den Verein allein zu vertreten.

3) Im Innenverhältnis soll der 2. Vorsitzende verpflichtet sein, von seinem Alleinvertretungsrecht nur Gebrauch zu machen, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.

4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt solange im Amt, bis eine Neu- bzw. Wiederwahl erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so wählt die Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsperiode.

5) Der Schriftführer führt das Protokoll.

6) Der Kassenwart sorgt für den richtigen Eingang der Mitgliedsbeiträge und führt die Konten. Er berichtet der Mitgliederversammlung über die Rechnungsführung, die von zwei hierzu bestimmten Mitgliedern zu prüfen ist. Auf ihren Antrag erteilt die Mitgliederversammlung dem Vorstand Entlastung.

7) Der 1. Vorsitzende lädt zur Vorstandssitzung unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens einer Woche ein. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder anwesend sind, darunter der 1. oder der 2. Vorsitzende. Der Vorstand berät und beschließt im Rahmen der Beschlüsse die Verwendung der Gelder mit einfacher Mehrheit. Alle Vorstandsmitglieder haben Stimmrecht. Bei Stimmgleichheit gibt der Vorsitzende den Ausschlag.

## §9 Beiträge

Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und zu Beginn des Geschäftsjahres fällig.  
Über die Höhe des Beitrags entscheidet die Mitgliederversammlung.  
Mitglieder, die sich noch in der Ausbildung befinden, zahlen einen reduzierten Betrag.  
Freiwillige Spenden sind möglich.

## §10 Auflösung

- 1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung.
  
- 2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vereinsvermögen an die Kreisverwaltung Bad Dürkheim als Schulträger, der es ausschließlich und unmittelbar im Sinne des §2 dieser Satzung für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

**Bad Dürkheim 25.05.2023**

## ANLAGE 3: Satzungsänderung – Änderungsmodus

### Satzung des Förderkreises des Werner-Heisenberg-Gymnasiums Bad Dürkheim e. V.

#### §1 Name und Sitz

(1) Die Vereinigung trägt den Namen „Förderkreis des Werner-Heisenberg-Gymnasiums Bad Dürkheim e. V.“. Sie wurde am 14. März 1974 gegründet. Sie hat ihren Sitz in Bad Dürkheim. Der Verein wird in das Vereinsregister eingetragen.

#### §2 Zweck

1)Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung am Werner-Heisenberg-Gymnasium in Bad Dürkheim, und zwar insbesondere:

a) durch Unterstützung begabter und/oder bedürftiger Schüler des Gymnasiums

b) durch Bereitstellung von Mitteln zur Beschaffung von Lehr- und Anschauungsmaterial, von Literatur für die Schulbüchereien sowie durch Zuschüsse zu Lehrfahrten, Besichtigungen, Sportkursen und ähnlichen unmittelbar der Ausbildung dienenden Zwecken

2) Der Förderkreis unterstützt die Teilnahme an schulischen Aktivitäten für Schüler in besonderen finanziellen Notlagen (mildtätige Zwecke).

3) Der Förderkreis pflegt den freundschaftlichen Zusammenhalt unter den früheren Schülern und hält die Verbindung mit der Schule aufrecht.

#### §3 Gemeinnützigkeit

(1)Der Förderkreis verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

Soweit der Schule für die unter § 2 genannten Zwecke Mittel zur Verfügung gestellt werden, muss bei der Entscheidung über deren Verwendung im einzelnen der Vorstand oder ein vom Vorstand beauftragtes Vorstandsmitglied mitwirken.

(2)Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die

---

Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen erhalten. Der Förderkreis darf keine Person durch Ausgaben, die seinen Zwecken fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen

(3) Zur mildtätigen Unterstützung von Schülern zur Teilnahme an schulischen Aktivitäten in finanziellen Notlagensituationen ist die Situation dem Verein jeweils nachzuweisen.

#### §4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

#### §5 Mitgliedschaft (~~vorher §3 Mitglieder~~)

~~a) frühere Schüler der Schule~~

~~b) frühere Lehrer der Schule~~

~~c) aktive Lehrer der Schule~~

~~d) Freunde der Schule und juristische Personen, die sich der Schule verbunden fühlen.~~

~~Die Aufnahme erfolgt auf Antrag durch den Vorstand~~

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und jede juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts werden.

(2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.

(3) Gegen eine Ablehnung ist Berufung an die Mitgliederversammlung möglich.

(4) Mitglieder, die sich um die Schule oder um den Förderkreis in besonderer Weise verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

(5) ~~(vorher a) b) c)~~ Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss des Mitglieds.

(6) Der Austritt ist ~~mit einer Frist von drei Monaten~~ nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich.

(7) Ein Ausschluss ist möglich, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Über den Ausschluss entscheidet der ~~Gesamt~~ Vorstand. Der Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied durch einen eingeschriebenen Brief mit Angabe der Gründe mitzuteilen.

Gegen den Beschluss des Vorstandes steht dem Mitglied innerhalb vier Wochen nach Zustellung das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Mitgliedschaft ruht in diesem Falle bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung.

(8) Die Streichung eines Mitglieds aus der Mitgliederliste erfolgt durch den Vorstand, wenn das Mitglied mit zwei Jahresbeiträgen im Verzug ist und diesen Betrag auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb dreier Monate von der Absendung der Mahnung an die letztbenannte Adresse des Mitglieds in voller Höhe entrichtet. In der Mahnung muss der Vorstand auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hinweisen.

## §6 Organe des Förderkreises ~~vorher §4~~

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

## §7 Die Mitgliederversammlung ~~vorher §5~~

~~Alle Mitglieder des Förderkreises bilden die Mitgliederversammlung. Zur Mitgliederversammlung ist eine Woche vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuladen. Die Versammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens 10 Mitglieder, darunter zwei vom Vorstand, anwesend sind.~~

~~Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet in jedem Frühjahr statt. Sie berät und schließt über den Voranschlag für das laufende Jahr, über besondere Veranstaltungen, Satzungsänderungen, Berufungen und alle wichtigen Angelegenheiten des Vereins.~~

~~Sie wählen alle drei Jahre den Vorstand.~~

~~Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muß stattfinden, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder schriftlich verlangen.~~

~~Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Satzungsänderung mit zwei Drittel Mehrheit und mit der Viertel Mehrheit über eine Änderung des Vereinszwecks oder über die Auflösung des Vereins.~~

(1) Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand in jedem Frühjahr unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen schriftlich einberufen.

(2) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt außerdem, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens zehn Prozent der Mitglieder die Einladung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragen.

(3) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zehn Mitglieder, darunter zwei vom Vorstand, anwesend sind.

(4) Mit der Einladung ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.

(5) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere  
Entgegennahme des Jahresberichts durch den 1. Vorsitzenden  
Entlastung des Vorstands  
Wahl des Vorstands  
Wahl der zwei Kassenprüfer  
Beratung und Beschluss über besondere Veranstaltungen, Satzungsänderungen,  
Berufungen  
und alle wichtigen Angelegenheiten des Vereins

(6) Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder, bei Satzungsänderungen mit Zweidrittelmehrheit der erschienenen Mitglieder und mit Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder über die Änderung des Vereinszwecks oder über die Auflösung des Vereins.

(7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Schriftführer erstellt und vom Versammlungsleiter unterschrieben wird.

## §8 Der Vorstand ~~vorher §6~~

(1) Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem ~~Rechner~~ Kassenwart, dem Schriftführer und vier Beisitzern. Davon sollen zwei Lehrer des WHG sein.

(2) ~~Vorstand im Sinne des BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Sie können den Verein auch jeweils allein vertreten.~~ Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. und den 2. Vorsitzenden vertreten. Jeder von ihnen ist befugt, den Verein allein zu vertreten.

(3) Im Innenverhältnis soll der 2. Vorsitzende verpflichtet sein, von seinem Alleinvertretungsrecht nur Gebrauch zu machen, wenn der 1. Vorsitzende verhindert



ist.

(4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt so lange im Amt, bis eine Neu- bzw. Wiederwahl erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so wählt die Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsperiode.

(5) Der Schriftführer führt das Protokoll ~~und erledigt die für den Förderkreis anfallende Post.~~

(6) Der ~~Rechner~~ Kassenwart sorgt für den richtigen Eingang der Mitgliedsbeiträge und führt die ~~Kasse~~ Konten. Er berichtet der Mitgliederversammlung über die Rechnungsführung, die von zwei hierzu bestimmten Mitgliedern zu prüfen ist. Auf ihren Antrag erteilt die Mitgliederversammlung dem Vorstand Entlastung.

~~Die Beisitzer nehmen mit vollem Stimmrecht an der Vorstandssitzung teil.~~

~~Die Arbeiten des Vorstandes werden ehrenamtlich ausgeführt. Soweit in der Satzung vom Vorstand die Rede ist, ist damit der Gesamtvorstand gemeint. Dieser berät und beschließt im Rahmen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung über alle wichtigen Geschäfte, vor allem über die Verwendung der Gelder mit einfacher Mehrheit.~~

(7) Der 1. Vorsitzende lädt zur Vorstandssitzung unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens einer Woche ein.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder anwesend sind, darunter der 1. oder der 2. Vorsitzende.

Der Vorstand berät und beschließt im Rahmen der Beschlüsse die Verwendung der Gelder mit einfacher Mehrheit. Alle Vorstandsmitglieder haben Stimmrecht. Bei Stimmgleichheit gibt der Vorsitzende den Ausschlag.

## §9 Beiträge ~~vorher §7~~

~~Der von den Mitgliedern zu zahlende Jahresbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Mitglieder, die kein selbständiges Einkommen haben, können von der Beitragszahlung durch den Vorstand befreit werden.~~

Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und zu Beginn des Geschäftsjahres fällig.



Über die Höhe des Beitrags entscheidet die Mitgliederversammlung.  
Mitglieder, die sich noch in der Ausbildung befinden, zahlen einen reduzierten Betrag.  
Freiwillige Spenden sind möglich.

#### §10 Auflösung ~~vorher §8~~

(1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung.

~~(2) Bei Auflösung und Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines Zweckes fällt das Vermögen des Vereins nach Zustimmung des Finanzamtes an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine gemeinnützige Einrichtung, die von der Auflösungsversammlung mit einfacher Mehrheit bestimmt wird, zur Verwendung im Sinne des §2 Ziff. 1 a und b dieser Satzung.~~ Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vereinsvermögen an die Kreisverwaltung Bad Dürkheim als Schulträger, der es ausschließlich und unmittelbar im Sinne des §2 dieser Satzung für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

*Bad Dürkheim, den 07.07.2022*